

Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung Allgemeinmedizin

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassenärztliche Vereinigung Hessen mit dieser Richtlinie die Förderung der Weiterbildung zum Allgemeinmediziner¹ auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ mit Wirkung zum 01.07.2016.

Weiterbildungspraxen und Medizinische Versorgungszentren, die im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen niedergelassen sind, erhalten auf Antrag eine Förderung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung, sofern folgende Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1. Anforderungen an die Weiterbildungspraxis und den Arzt in Weiterbildung

Weiterbildungspraxis / Vertragsarzt:

- a) Die Förderung wird auf Antrag der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis (entweder ein niedergelassener, selbstständiger Praxisinhaber oder eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum) gewährt, sofern eine Weiterbildungsstelle in dieser vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis vorhanden ist und die Besetzung der Weiterbildungsstelle mit einem geeigneten Kandidaten nachgewiesen werden kann.
- b) Der Antrag zusammen mit den erforderlichen Erklärungen ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mittels der auf der Homepage bereitgestellten Formulare zu stellen.
- c) Sofern der Antragssteller und der für die zu fördernde Weiterbildung zuständige weiterbildungsbefugte Arzt nicht identisch sind, ist der Antrag auch durch den weiterbildenden Arzt zu unterzeichnen.
- d) Der Antrag ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, vor Beginn der ambulanten Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung zu stellen.
- e) Der Antrag muss eine Angabe über die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Wochenstunden) des Weiterbildungsabschnittes in der Weiterbildungspraxis enthalten.
- f) Weiterhin ist dem Antrag der vollständige Arbeitsvertrag beizufügen. Dieser Arbeitsvertrag muss für den Arzt in Weiterbildung eine Vergütung mindestens in Höhe der aktuell gültigen Fördersumme vorsehen.
- g) Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, den geförderten Arzt in Weiterbildung ausschließlich im Rahmen der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu beschäftigen.

Arzt in Weiterbildung:

- h) Der Arzt in Weiterbildung muss grundsätzlich über eine deutsche Approbation verfügen, die dem Antrag beizufügen ist.
- i) Zusätzlich ist dem Antrag eine Kopie des Personalausweises beizufügen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



- j) Dem Antrag ist ein von der Weiterbildungspraxis und dem Arzt in Weiterbildung unterschriebener Weiterbildungsplan einzureichen. Hierfür ist das von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vorgegebene Formular zu verwenden. Im Weiterbildungsplan sind insbesondere die laut Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen weiterbildungsrelevanten Zeiten in den Fachgebieten, in denen Weiterbildungsabschnitte mit dem entsprechenden Beschäftigungsumfang abgeleistet wurden sowie alle Unterbrechungen der Weiterbildungszeit taggenau zu dokumentieren. Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen behält sich das Recht vor, diesen Weiterbildungsplan bei Unklarheiten und nicht lückenlos nachvollziehbaren Zeit- oder Inhaltsangaben vor Zusage einer Förderung von der Landesärztekammer Hessen prüfen zu lassen.
- k) Quereinsteiger in die Allgemeinmedizin, die bereits in einem anderen Fachgebiet der unmittelbaren Patientenversorgung einen Facharzttitel erworben haben, müssen dem Weiterbildungsplan eine Kopie der Facharzturkunde beifügen.
- l) Der Arzt in Weiterbildung hat sich zu verpflichten, den geförderten Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu nutzen, diese abzuschließen und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen. Die Weiterbildung in Vollzeit sollte planmäßig innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen werden.

2. Förderhöhe und Förderdauer

- a) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung richtet sich nach den Vorgaben der aktuellen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen.
- b) Die zu genehmigende Förderdauer richtet sich nach den individuell durch den Arzt in Weiterbildung noch zu absolvierenden Weiterbildungszeiten in der beantragenden Praxis laut Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen und wird auf Basis des eingereichten Weiterbildungsplans und den dort verbindlich gemachten Angaben für die beantragten Weiterbildungsabschnitte berechnet.
- c) Im Rahmen der Weiterbildung zum Allgemeinmediziner ist eine Förderung neben den Fachgebieten Allgemeinmedizin und Innere Medizin, ausschließlich in Praxen, die hausärztlich internistisch tätig sind, für folgende Fachgruppen möglich: Augenheilkunde, Allgemeinchirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Urologie.
- d) Grundsätzlich sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte förderfähig, die im Rahmen der Mindestweiterbildungszeit für die Weiterbildung anrechenbar sind. Das bedeutet, dass eine kürzere Dauer der Weiterbildungsförderung als drei Monate bei ganztägiger Beschäftigung nicht förderungsfähig ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich diese Mindestbeschäftigungszeit entsprechend. Davon abweichend sind begründete Einzelfallentscheidungen durch den Vorstand möglich.
- e) Der Förderbetrag je besetzter Stelle ist der aktuellen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V im dortigen § 5 zu entnehmen. Der Förderbetrag für den

ambulanten Bereich wird je zur Hälfte von den Kostenträgern und der Kassenärztliche Vereinigung Hessen getragen.

- f) Teilzeitstellen werden entsprechend ihres Umfangs gefördert, soweit die jeweils geltende Weiterbildungsordnung Weiterbildungszeiten in dem beabsichtigen Umfang anerkennt.
- g) Die Weiterbildungspraxis leitet den Förderbetrag als Bruttogehalt in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiter. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz. Der Förderbetrag ist durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ im vertragsärztlichen Bereich auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. Die Weiterbildungspraxis hat darüber hinaus die auf sie als Arbeitgeber entfallenden Sozialabgaben zu übernehmen.
- h) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen feststellt, dass in bestimmten Gebieten eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, kann eine höhere finanzielle Förderung vorgesehen werden. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Vollzeitstelle beträgt:
 - in unterversorgten Gebieten 500 Euro,
 - in Gebieten mit in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung 250 Euro.

Der Erhöhungsbetrag wird von den Kostenträgern und der Kassenärztliche Vereinigung Hessen hälftig getragen.

- i) Der Gesamtförderbetrag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen jeweils spätestens zu Beginn des Folgemonats an die Weiterbildungspraxis, die den Arzt in Weiterbildung beschäftigt, überwiesen.
- j) Ein Nachweis der monatlichen Gehaltszahlungen, von der Weiterbildungspraxis an den Arzt in Weiterbildung, ist der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Einzelfällen nach entsprechender Anforderung vorzulegen.
- k) Die finanzielle Förderung ist daran gekoppelt, dass der GKV-Spitzenverband einen entsprechend gleich hohen Zuschuss zusätzlich zu dem „KV-Anteil“ zahlen.
- l) Die Bezuschussung endet bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten von mehr als sechs Wochen jährlich. Im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt jährlich nicht mehr als sechs Wochen wird die Bezuschussung aufrechterhalten. Für diesen Fall verpflichtet sich die Weiterbildungspraxis keine Leistungen nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz) zu beantragen. Arbeitsvertraglich vereinbarter Erholungsurlaub stellt dabei keine Unterbrechung dar. Die Unterbrechung oder Beendigung der Weiterbildung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Zuschussgewährung kann nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend neu beantragt werden.
- m) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber der Weiterbildungspraxis einen Bescheid zur finanziellen Förderung.



- n) Die Anträge zur Förderung der Weiterbildung werden grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs berücksichtigt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

3. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, insbesondere auch dann, wenn

- die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden,
- das Gehalt des Arztes in Weiterbildung nicht den Vorgaben des Punkt 2 i) dieser Richtlinie entspricht,
- der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hierfür kein entsprechender Gehaltsnachweis vorgelegt werden kann,
- der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
- eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nicht rechtzeitig gemeldet wird,
- vereinbarungswidrig Leistungen nach dem AAG beantragt werden und dies nicht gegenüber der Kassenärztliche Vereinigung Hessen angezeigt wird,
- in der Person des Arztes in Weiterbildung Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden,
- nicht korrekte Angaben im Weiterbildungsplan zu einer falschen Berechnung der förderfähigen Weiterbildungszeiten führen,
- der Weiterbildungsabschnitt entgegen der beantragten Angaben nicht für die Weiterbildung angerechnet werden kann,

behält sich die Kassenärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel komplett oder anteilig von der Weiterbildungspraxis zurück zu fordern.

4. Datenschutz

Die benötigten Daten für die in der Bundesvereinbarung genannten Zwecke insbesondere der gemäß § 9 dieser Vereinbarung benötigten Daten zur Evaluation werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und übermittelt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.

5. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

- a) Die Richtlinie ist in ihrer ursprünglichen Fassung zum 01.07.2016 in Kraft getreten. Die am 14.03.2026 beschlossenen Änderungen treten zum 01.04.2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung Allgemeinmedizin vom 10.10.2023.
- b) Im Übrigen finden die Regelungen der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen in der aktuellen Version sowie der ab dem 01.07.2016 gültigen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V – geschlossen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung – in der jeweils gültigen Version Anwendung.



- c) Für alle bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.07.2016 dieser Richtlinie bewilligten und laufenden Förderungen gilt folgende Übergangsregelung. Diese Förderverträge erhalten automatisch zum 01.07.2016 einen Nachtrag, der die Anpassung der Fördersumme laut Punkt 2.g) und 2.h) dieser Richtlinie regelt.

Frankfurt, den 14.03.2026
Kassenärztliche Vereinigung Hessen